

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Monika Thamm (CDU)**

vom 14. Januar 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2008) und **Antwort**

Erschließung oder Straßenausbau?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Trifft es zu, dass für den Bereich Kirchhainer Damm vom Land Berlin Vorauszahlungen nach Erschließungsbeitragsrecht erhoben und gezahlt worden sind?

Antwort zu 1.: Das Land Berlin hat für den Bereich Kirchhainer Damm keine Vorausleistungen nach dem Erschließungsbeitragsrecht erhoben. Von der Möglichkeit, Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu verlangen und durch Vorausleistungsbescheid einzufordern, wurde in Berlin bis heute kein Gebrauch gemacht (vgl. Kleine Anfrage 16/11597).

Es trifft jedoch zu, dass Vorauszahlungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen von einzelnen Grundstückseigentümern erbracht worden sein können, z. B. Vorauszahlungen, die als Bedingung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus geleistet worden sind.

Frage 2: Trifft es ferner zu, dass der Senat jetzt beabsichtigt, für diesen Abschnitt Straßenausbaubeiträge zu erheben (vgl. Haushaltsplan 2008/09, Kapitel 1255, Titel 720 02 UK 180 – Umbau des Kirchhainer Damm von Goltzstraße bis Stadtgrenze (B 96) –)?

Antwort zu 2.: Für den Ausbau der B 96 – Kirchhainer Damm – zwischen Goltzstraße/Im Domstift und Landesgrenze Berlin/Brandenburg im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin wird gegenwärtig ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hat das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg als Abgabenbehörde auf der Grundlage der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als Straßenbaubehörde vorzulegenden Ausführungs- und Kostenplanung darüber zu entscheiden – das wird voraussichtlich nicht in diesem Jahr geschehen –, ob der Ausbau des Kirchhainer Damms eine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme darstellt, für die Straßenausbaubeiträge von den Anliegern erhoben werden müssen.

Frage 3: Trifft es zu, dass es sich bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen um juristisch völlig unterschiedliche Sachverhalte handelt, die auf völlig unterschiedlichen Rechtsgrundlagen fußen?

Antwort zu 3.: Ja, die Abgabengesetze sind rechtsdogmatisch zu unterscheiden. Das Erschließungsbeitragsrecht und das Straßenausbaubeitragsrecht haben lediglich gemeinsam, dass Gegenstand einer Beitragspflicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze sein können.

Mit der erstmaligen Herstellung werden den Grundstückseigentümern über die allgemeine Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen hinaus Vorteile dadurch geboten, dass die Voraussetzungen für die bauliche Nutzung ihrer Grundstücke geschaffen werden. Ein Grundstück darf überhaupt erst baulich genutzt werden, wenn die Erschließung durch eine Straße mit einem Mindeststandard gewährleistet ist. Der Erschließungsbeitrag dient als Gegenleistung der Grundstückseigentümer zur Refinanzierung der Erschließungsleistung Berlins.

Der Straßenausbaubeitrag hingegen ist der Ausgleich und damit die Gegenleistung der Grundstückseigentümer für die Vorteile, die ihnen dadurch entstehen, dass sie eine verbesserte, erweiterte oder erneuerte Verkehrsanlage benutzen können. Hier ist allein die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Anliegers im Verhältnis zur Allgemeinheit maßgebend. Die Erschließungsfunktion einer Straße bzw. die Bebaubarkeit eines Grundstücks ist straßenausbaubeitragsrechtlich insoweit nicht relevant bzw. nicht beitragsbegründend.

Frage 4: Welche Erwägungen haben seitens des Senates zu einer Veränderung seiner Rechtsauffassung geführt, dass für den o.a. Abschnitt nicht Erschließungsbeitragsrecht, sondern Straßenausbaubeitragsrecht gilt, und wie begründet er diese Erwägungen juristisch?

Antwort zu 4.: Die Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen ist eine Bezirksaufgabe. Die Bezirksämter entscheiden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Erhebung der Beiträge. Das hier zuständige Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat in Konsequenz des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erschließungsbeitragsgesetzes vom 16. März 2006 (GVBl. S. 274) die Feststellung getroffen, dass der Kirchhainer Damm aus dem Erschließungsbeitragsrecht entlassen sei.

Berlin, den 30. Januar 2008

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Februar 2008)